



HESSISCHER LANDTAG

15. 05. 2018

Plenum

Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

betreffend Erläuterung zu dem Gesetz zur Änderung des Artikel 75 der Verfassung des Landes Hessen (Herabsetzung des Wahlbarkeitsalters)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem vom Landtag am 24. Mai 2018 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Artikel 75 der Verfassung des Landes Hessen (Herabsetzung des Wahlbarkeitsalters) (Drs. 19/5720) wird nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), zur Unterrichtung über den Gegenstand der Volksabstimmung die folgende Erläuterung beigefügt:

"Die Altersgrenze, um in den Hessischen Landtag gewählt werden zu können, soll auf 18 Jahre festgelegt werden, wie in allen anderen Bundesländern und für den Bundestag. Bisher liegt die Altersgrenze bei 21 Jahren. Es erscheint nicht mehr sachgerecht, für die Wahlbarkeit ein höheres Lebensalter zu verlangen, als für das Recht zu wählen."

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 15. Mai 2018

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock